

ZH_HANDELSGERICHT HG100360 vom 27. September 2012

Zh Handelsgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG100360

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG100360 du 27 septembre 2012

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG100360 del 27 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien Die Parteien sind beide Aktiengesellschaften mit Sitz in Zürich. Die Klägerin be- treibt ein Schreiner-, die Beklagte ein Malerunternehmen. Im Zeitpunkt der streit- gegenständlichen Zusammenarbeit der Parteien hiess die Beklagte noch B._____ AG, im Jahre 2008 firmierte sie auf B1._____ AG um (act. 1 S. 4).

E. 2

Folgen der Minderung Hat der Besteller das Minderungsrecht ausgeübt, so ist ein allfälliges Wande- lungs- und Nachbesserungsrecht erloschen, denn die Minderungserklärung ist als einseitiges Gestaltungsgeschäft unwiderruflich (PETER GAUCH, Der Werkvertrag,

E. 2.1

Die Klägerin erhielt im Jahre 2001 den Auftrag, für die D._____ AG an deren Hauptsitz am ... Schalteranlagen zu erstellen. Zur Oberflächentechnik der von ihr angefertigten Schalterelemente zog die Klägerin die Beklagte als Subunterneh- merin bei. Im April 2001 lieferte die Klägerin die Schalterelemente in das Spritz- werk der Beklagten zur Erfüllung des Maler- und Spritzauftrages. Nach Beendi- gung der Arbeiten wurden die Schalterelemente von der Beklagten abgeholt und bei der D._____ AG montiert. Nach ca. zwei Monaten zeigten sich bei den Schal- tern erhebliche Schäden an der Oberfläche (act. 1 S. 4).

E. 2.2

Mit Urteil vom 22. Dezember 2004 wies das Handelsgericht eine Klage der heutigen Beklagten auf Bezahlung des Werklohns ab und die Widerklage der heu- tigen Klägerin in Bezug auf die Minderung des Werkpreises gut, da das von der heutigen Beklagten gelieferte Werk für die Bestellerin, die heutige Klägerin, un- brauchbar gewesen sei und ihr daher das Recht zugestanden habe, den Werk- lohn auf null zu mindern. Ebenfalls von der heutigen Klägerin widerklageweise

- 5 - geltend gemachter Mangelfolgeschaden (vorprozessuale Anwaltskosten) wurde hingegen abgewiesen (act. 1 S. 4 f.; act. 9 S. 6 f.; act. 4/3).

E. 2.3

Mit der vorliegenden (Teil-)Klage verlangt die Klägerin nun Ersatz des Scha- dens, welcher ihr als Folge der von der Beklagten verursachten Mängel entstan- den sei. Die Klägerin habe die Kundenseite der mangelhaften Schalteranlagen selbst saniert, wodurch ihr Kosten von CHF 32'852.70 entstanden seien. Die D._____ AG hingegen habe die Sanierung der Mitarbeiterseite übernommen und dafür gegenüber der Klägerin eine Forderung von CHF 108'272.85 zur Verrech- nung gestellt (act. 1 S. 13 ff.). In der Klageschrift begründete die Klägerin ihre Teilklage noch sowohl mit den eigenen Kosten als auch der

Verrechnungsforde- rung der D._____ AG. In der Replik erklärte die Klägerin, dass sie die eigenen Kosten für die Mängelbehebungsarbeit mit Vorbehalt der Nachklage vorliegend nicht weiter verfolge. Die Teilklage beziehe sich lediglich auf die Verrechnung der Sanierungskosten durch die D._____ AG im Betrag von CHF 108'272.85 (act. 20 S. 11).

E. 2.4

Die Beklagte macht geltend, die Ausführungen der Klägerin seien ungenü- gend substantiiert, im Übrigen würden sie bestritten. In rechtlicher Hinsicht macht die Beklagte unter anderem geltend, bei den von der Klägerin geltend gemachten Schadenspositionen handle es sich nicht um einen Mangelfolgeschaden, sondern um Nachbesserungskosten. Mit Urteil vom 22. Dezember 2004 habe das Han- delsgericht den von der heutigen Klägerin (damaligen Beklagten) geltend ge- machten Minderungsanspruch geschützt und der Klägerin das Recht zuerkannt, den Werklohn auf Null zu mindern. Minderungs- und Nachbesserungsrecht könn- ten jedoch nur alternativ geltend gemacht werden. Die Klägerin habe damals ihr Wahlrecht ausgeübt, indem sie Preisminderung verlangt habe. Damit habe sie auf Nachbesserung verzichtet und damit auch gleichzeitig darauf, die allfälligen Mehrkosten, welche als Folge der Nachbesserung durch einen Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme anfallen würden, gegenüber der Beklagten geltend machen zu können (act. 24 S. 4 ff.).

- 6 - IV. Materielles 1. Minderung Mit Urteil vom 22. Dezember 2004 im handelsgerichtlichen Verfahren HG020203 wurde der von der heutigen Klägerin widerklageweise geltend gemachte An- spruch auf Minderung der Werklohnforderung der heutigen Beklagten auf Null gutgeheissen (act. 4/3).

E. 5

Die von der Klägerin geltend gemachten Schadenspositionen Die Klägerin macht verschiedene Schadenspositionen aufgrund der von der D._____ AG zur Verrechnung gestellten Forderung von CHF 108'272.85 geltend und betitelt diese als Mangelfolgeschäden (act. 20 S. 9 ff.). Gleichzeitig weist die Klägerin jedoch mehrfach darauf hin, dass es um Kosten der Sanierung der mit- arbeiterseitigen Schalteranlage ging (act. 20 S. 13 ff.). Sanierung bedeutet in die- sem Zusammenhang Nachbesserung der mangelhaften Schalteranlage. Wie oben gezeigt, stehen der Klägerin aufgrund der erfolgten Minderung keine An- sprüche im Zusammenhang mit eigenen Kosten oder Drittkosten der Nachbesse- rung mehr zu. Diese sind daher von allfälligen Mangelfolgeschäden abzugrenzen.

E. 5.1

Sanierungsarbeiten E._____ AG

E. 5.1.1

Die Hauptarbeit der Sanierung habe Schreinerarbeiten betroffen (act. 20 S. 14). Die Schreinerei E._____ AG habe in diversen Wochenendetappen ihre Sanierungsarbeiten ausführen müssen. Dafür habe sie der D._____ AG CHF 78'757.40 in Rechnung gestellt. Mit der Firma seien pro Schalter und Teile Einheitspreise je für Arbeit und Material vereinbart worden. Ebenfalls sei ein Re- gieansatz für zusätzliche Arbeiten vereinbart worden. Zudem hätten Fahrtspesen und ein allgemeiner Spesenanteil bezahlt werden müssen (act. 20 S. 15 f.).

E. 5.1.2

Wie die Klägerin selbst erwähnt, handelt es sich bei den Arbeiten der Schreinerei E. _____ AG um Sanierungsarbeiten, d.h. Nachbesserungsarbeiten an der Schalteranlage (Demontage vor Ort, abschleifen, neu spritzen und Wiedermontage). Bei den Kosten für Arbeit und Material sind dies Kosten der direkten Nachbesserung, bei den Kosten für Regiearbeiten und Spesen entweder Kosten der direkten Nachbesserung oder Begleitkosten der Nachbesserung. Die Klägerin hat keine Anhaltspunkte dafür behauptet, dass ein Teil der Kosten der Schreinerei E. _____ AG nicht unter Nachbesserungs- oder Begleitkosten fallen würden. Da die Klägerin wie erwähnt nach erfolgter Minderung keine Nachbesserungskosten mehr geltend machen kann, steht ihr im Umfang dieser CHF 78'757.40 kein Anspruch zu.

- 9 -

E. 5.2

Arbeiten an der Elektronikanlage

E. 5.2.1

Die Firma F. _____ habe die gesamte Elektrik und Elektronik an den Arbeitspulten der Mitarbeiter vor der Sanierung durch die Schreinerei demontieren und danach wieder montieren müssen. Dafür seien CHF 1'762.10 in Rechnung gestellt worden (act. 20 S. 17).

E. 5.2.2

Bei diesen Kosten der F. _____ handelt es sich um typische Begleitkosten der Nachbesserung; sie sind funktional eng verbunden mit der Nachbesserung und gehören damit zum Bereich der Mangelbeseitigung. Es handelt sich um Vorbereitungs- und Wiederherstellungsarbeiten im Zusammenhang mit der Nachbesserung. Damit können sie zufolge der erfolgten Minderung ebenfalls nicht mehr geltend gemacht werden.

E. 5.3

Architekturleistungen

E. 5.3.1

Das Sanierungsvorhaben sei durch ein versiertes Planungs- und Bauführungsunternehmen geplant und betreut worden. Zuerst sei dies die G. _____ AG gewesen, in der späteren Phase, nach einer Personalrochade, die H. _____ AG. Im Zusammenhang mit dem Sanierungsfall hätten diese Baumanagementfirmen sämtliche Leistungen erbracht, welche in den Aufgabenbereich eines Architekten fallen würden, so die Begleitung der Bauherrschaft im Rahmen der Schadenaufnahme und Abklärung. Sodann sei die Art und Weise der Sanierung bis ins Detail zu planen gewesen, dies mit neuen Unternehmern. Es seien Verträge und minutiöse Sanierungspläne auszuarbeiten gewesen, auch in zeitlicher Hinsicht, in welcher Planung es darum gegangen sei, unter Aufrechterhaltung des Bankbetriebes und Einhaltung sämtlicher Sicherheitsstandards, die eine Grossbank fordere, die Sanierung zu planen, im Detail mit den Unternehmern vor Ort zu besprechen, die Arbeiten vorher auszuschreiben und Angebote zu analysieren, Vergebungsanträge und Sitzungen durchzuführen und schliesslich die ganze Sanierung als Bauleistung zu begleiten. Alsdann seien die Unternehmerrechnungen zu prüfen und die Gesamtabrechnung zu erstellen gewesen. Für all diese Arbeiten hätten die erwähnten Firmen gestützt auf detaillierte Stundenerfassungen abgestuft mit Honoraransätzen, die als üblich bezeichnet werden können, Rechnung gestellt. Die

- 10 - G._____ AG habe der D._____ AG für Bemühungen ab Schadenereignis bis und mit 31.12.2004 im Umfang von CHF 14'014.90 Rechnung gestellt. Zum Ende des Mandates von G._____ AG habe eine weitere Quartalsrechnung vom 31. März 2005 im Betrag von CHF 5'640.95 resultiert. Die Nachfolgefirma H._____ AG habe der D._____ AG Rechnungen im Gesamtbetrag von netto CHF 6'264.95 zu stellen gehabt, welche diese zu Lasten der Klägerin weiter in Verrechnung gestellt habe (act. 20 S. 19 f.).

E. 5.3.2

Bei diesen Architektenkosten handelt es sich offensichtlich um Kosten, welche im direkten Zusammenhang mit der Sanierung stehen, also um Nachbesserungskosten oder Begleitkosten zur Nachbesserung. Diese Kosten in der Gesamthöhe von CHF 25'920.– können damit ebenfalls nach erfolgter Minderung nicht mehr geltend gemacht werden.

E. 5.4

Kosten amtlicher Befund und Rechtsanwaltskosten

E. 5.4.1

Im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung sei das Stadtammanamt von der D._____ AG beauftragt worden, einen amtlichen Befund der Schäden an der Schalteranlage aufzunehmen, wofür CHF 3'071.50 in Rechnung gestellt worden seien. Im Rahmen der Beweissicherung im Werkvertragsrecht sei dies ein völlig üblicher Vorgang (act. 20 S. 16 f.).

E. 5.4.2

Angesichts des grossen Schadenbildes habe die D._____ AG RA Dr. I._____ beigezogen. Für dessen Arbeit habe die D._____ AG der Klägerin CHF 2'974.70 aufgrund der beiden Rechnungen vom 12. April 2004 (act. 21/7/1 S. 1) und 31. Oktober 2005 (act. 21/7/2) verrechnet (act. 20 S. 18).

E. 5.4.3

Bei den Kosten des amtlichen Befundes sowie den Rechtsanwaltskosten handelt es sich nicht um Kosten der Nachbesserung, sondern grundsätzlich - sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind - um Mangelfolgeschaden (vgl. GAUCH, a.a.O., N. 1873). Zwischen der schuldhaften Handlung des Schädigers und der Vermögensverminderung des Geschädigten muss ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein und die eingetretene Vermögensverminderung muss unfreiwillig sein (vgl. Gauch, a.a.O., N. 1853 ff.). Die

- 11 - Klägerin ist für die Voraussetzungen von Mangelfolgeschäden behauptungs- und beweispflichtig (Art. 8 ZGB). Die Klägerin unterlässt es jedoch in der Replik - nachdem sie durch die Beklagte in deren Klageantwort dazu aufgefordert wurde (act. 9 S. 13 ff.) - die genauen Gründe und Umstände für die Beauftragung des Stadtammans sowie von Rechtsanwalt Dr. I._____ und die vorgenommenen Arbeiten substantiiert darzulegen. Sie begnügt sich damit, zu behaupten, das Stadtammanamt sei von der D._____ AG beauftragt worden, was im Rahmen der Beweissicherung ein völlig üblicher Vorgang sei, welcher zu Lasten desjenigen gehe, welcher festgestellte Mängel schuldhaft verursacht habe (act. 20 S. 16). Sie nennt weder Datum der Beauftragung noch die Gründe, weshalb dies zu jenem Zeitpunkt notwendig und geboten war. Ebenso wenig legt sie dar, weshalb es für die D._____ AG notwendig und geboten war, Rechtsanwalt Dr. I._____ zu beauftragen und

was dieser genau machte. Der allgemeine Hinweis darauf, dass dieser Besprechungen und Abklärungen vornahm, diverse Schreiben verfasste und zuhanden seiner Mandantin eine juristische Zusammenfassung der Rechts- und Faktenlage über den Schadenfall erstellte (act. 20 S. 18), ermöglicht keine Beurteilung der Frage, ob die Kosten von Dr. I. _____ überhaupt etwas mit den von der Beklagten verursachten Mängeln zu tun haben. Auch lässt sich nicht beurteilen, ob der Beizug von Dr. I. _____ notwendig und geboten war. Die behaupteten Tätigkeiten entsprechen einem allgemeinen Beschrieb der üblichen Tätigkeiten eines Anwalts, nehmen aber keinerlei Bezug zum Inhalt der Besprechungen, Abklärungen und Schreiben oder der juristischen Zusammenfassung. Schon aufgrund der fehlenden konkreten Behauptungen sind die beiden geltend gemachten Ansprüche ebenfalls abzuweisen. Hinzu kommt, dass - wie von der Beklagten geltend gemacht (act. 24 S. 10 ff.) - die Klägerin insbesondere jegliche Erklärung dafür schuldig bleibt, weshalb im August 2004 noch ein amtlicher Befund notwendig geworden sein soll, nachdem im Rahmen der vorsorglichen Beweisabnahme vor Handelsgericht der Gutachter J. _____ von der EMPA bereits am 9. April 2003 sein Gutachten im Zusammenhang mit den Mängeln erstattet hatte (act. 4/8). In Bezug auf die Rechnungen von Rechtsanwalt Dr. I. _____ ist der Beklagten dahingehend zuzustimmen (act. 24 S. 14 f.), dass die Rechnung vom 31. Oktober 2005 nur in Bezug auf einen Betrag

- 12 - von CHF 1'148.30 gemäss Überschrift "Schalteranlage ... / A. _____ AG" die Beklagte betrifft (act. 21/7/2) und zudem ein genau gleich hoher Betrag der D. _____ AG gemäss Rechnung vom 24. Juli 2006 wieder gutgeschrieben wurde (act. 21/7/3 S. 2).

E. 6

Fazit Bei den Arbeiten der Schreinerei E. _____ AG, der Firma F. _____ sowie den Architekturleistungen der G. _____ AG und der H. _____ AG handelt es sich um Nachbesserungskosten bzw. Begleitkosten der Nachbesserung, welche nach der erfolgten Minderung des Werkpreises nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Notwendigkeit und Gebotenheit der Einholung eines amtlichen Befundes sowie der Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. I. _____ kann aufgrund des vorliegenden Behauptungssubstrats nicht beurteilt bzw. zum Beweis verstellt werden. Die Klage ist damit abzuweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Klägerin unterliegt. Damit wird sie kosten- und entschädigungspflichtig (§§ 64 Abs. 2 und 68 Abs. 1 ZPO/ZH). Die Klägerin macht eine Teilklage im Umfang von CHF 40'000.- geltend (act. 1 S. 2). Mehr hätte ihr nicht zugesprochen werden können. Es ist daher von diesem Streitwert auszugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.